

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsnig zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsnig am **15.04.2025** die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Elsnig zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

1. Änderungsbestimmungen

1.1

Im § 1 Abs. 1 wird der Wortlaut der Buchstaben a) und b) gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- „a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 55,00 €
- b) ein Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung sowie je Sitzung eines Ausschusses in Höhe von 50,00 €“

1.2

Im § 3 Abs. 2 wird der Wortlaut gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Ab dem 4. Monat der ununterbrochenen Vertretung im Verhinderungsfalle erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 €.“

1.3

Im § 4 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der als Betreuer des kommunalen Jugendclubs eingesetzte ehrenamtlich Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €/Monat.“

Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elsnig, den **XX.XX.2025**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.